

heblichem Maße bezüglich des Verfassers der ‚Allegaciones‘ zu Unsicherheiten geführt, die sich in unterschiedlichen Auffassungen der Forschung niederschlugen. Zum Teil liegt die Schuld an dieser schwankenden Beurteilung, wie man sich eingestehen muß, an Richard Scholz, der wie kein zweiter dazu beitrug, den Traktat bekanntzumachen, und dessen Anteil an der Erforschung der polemischen lateinischen Literatur in Europa des 14. Jahrhunderts von niemandem übertroffen wird²⁴. Während A. G. Little 1892 und J. Sullivan 1896 die ‚Allegaciones‘ in gutem Glauben Ockham zugeschrieben hatten, gestützt auf die Überschriften in Pal. lat. 679²⁵, kam Scholz 1911 zu einem eher widersprüchlichen Urteil. Ihm erschienen die ‚Allegaciones‘ als ein Werk, das „wir wenigstens teilweise für Occam in Anspruch nehmen dürfen“²⁶; und obwohl er den Wert der Zuschreibung in Pal. lat. 679 nicht sonderlich hoch veranschlagte, meinte er doch, daß sich zumindest nichts dagegen einwenden ließe²⁷. Da er den Traktat seinem Stil nach eher für das Werk eines Theologen als eines Juristen hielt, glaubte er sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür aussprechen zu können, daß Ockham daran beteiligt war, vielleicht in Zusammenarbeit mit Bonagratia und Michael von Cesena²⁸. An anderer Stelle desselben Buches hielt es Scholz für angebracht zu erwägen, es sei gut möglich, in Ockham zumindest den Herausgeber der ‚Allegaciones‘ zu sehen. Genauso wie franziskanische Dissidenten – offensichtlich vor allem Bonagratia und Ockham – an der Promulgierung von ‚Fidem catholicam‘ beteiligt waren, so waren sie vielleicht auch die Verfasser der gleichsam offiziellen Verteidigungsschrift für dieses Dokument: „vielleicht beide Male dieselben Autoren“²⁹. Trotz der vorsich-

in der Einführung zu seiner Fassung behauptet ‚Nikolaus Minorita‘, sie seien gemeinschaftlich verfaßt worden: *Propter quod nonnulli in sacra pagina magistri et alii in utroque iure periti, super hiis a prefato domino Ludovico et nonnullis aliis cum instantia requisiti, ad supradictorum clariorem evidenciam cunctis fidelibus intimandam composuerunt et fecerunt allegaciones et rationes efficaces et veritate plenas in divino et humano iure fundatas, ostendentes aperte, quod nec iure divino nec humano summus pontifex habet talem plenitudinem potestatis*; Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 344r, gedruckt von K. Müller (wie Anm. 2) S. 102f.

²⁴) Scholz starb 1946. Der ‚Nachruf‘ auf ihn aus der Feder von Hermann Heimpel, in: DA 8 (1951) S. 264–266, läßt den Verdiensten dieses ebenso bescheidenen wie bedeutenden Gelehrten Gerechtigkeit widerfahren.

²⁵) A. G. Little, *The Grey Friars in Oxford* (1892) S. 232f.; J. Sullivan, *Marisiglio of Padua and William of Ockham*, *American Historical Review* 2 (1896) S. 414. Mir ist nicht klar, weshalb Sullivan den Traktat auf „nach 1339“ datiert.

²⁶) Scholz, *Unbekannte Streitschriften* 1, 161f.

²⁷) Ebd. 1, 163.

²⁸) Ebd. 1, 164 f.

²⁹) Ebd. 1, 119.